



**Auszug aus dem Protokoll
des Gemeinderats Fällanden vom 19. September 2017**

01.	Abstimmungen und Wahlen	255
01.03.20.	Gemeindeabstimmungen	
01.05.20.	Anordnungen von Abstimmungen und Wahlen	
	Schulgemeinde Fällanden	
	Übertragung der Aufgaben der Wahlleitung an die politische Gemeinde, Kenntnisnahme und Anordnung kommunale Volksabstimmung vom 26. November 2017	

IDG-Status:	öffentlich	Medienmitteilung <input type="checkbox"/>
		Website <input checked="" type="checkbox"/>

Gemäss Beschluss des Bundesrats vom 5. Juli 2017 wird auf die Nutzung des für eidgenössische Abstimmungen reservierten Abstimmungstermins vom 26. November 2017 verzichtet. Dementsprechend hat auch der Regierungsrat des Kantons Zürich am 23. August 2017 beschlossen, auf die Anordnung einer kantonalen Volksabstimmung vom 26. November 2017 zu verzichten. Somit findet am 26. November 2017 weder eine eidgenössische noch eine kantonale Volksabstimmung statt.

Delegation der Aufgaben der Wahlleitung für kommunale Volksabstimmung

Mit Beschluss Nr. 48 vom 3. Juli 2017 erteilt die Schulpflege Fällanden dem Gemeinderat den Auftrag, die Urnenabstimmung über die Bewilligung eines Gesamtkredits für den Neubau Kindergärten und Tagesstrukturen Schulhaus Lätten, Fällanden, von Fr. 12'400'000.– am 26. November 2017 durchzuführen. Zusätzlich wird die Politische Gemeinde Fällanden im Sinne von § 18 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) beauftragt, die Stimmzettel sowie die Weisungsbroschüre für die Vorlage zu drucken sowie die Abstimmungsergebnisse zu publizieren.

Wahlleitende Behörde für Wahlen und Abstimmungen in der Gemeinde ist die Gemeindevorsteherchaft (§ 12 Abs. 1 lit. d GPR). Gemäss § 18 Abs. 1 GPR können die Schul- und Kirchgemeinden die Aufgaben der Wahlleitung ganz oder teilweise einer politischen Gemeinde übertragen, die in ihrem Gebiet liegt oder in deren Gebiet sie liegen. Laut § 18 Abs. 3 GPR sind die politischen Gemeinden, die Bezirke oder der Kanton verpflichtet, die Aufgaben gegen Ersatz der Auslagen und angemessene Entschädigung zu übernehmen. Die Aufgaben des Wahlbüros werden in jedem Fall durch die Wahlbüros der politischen Gemeinde erledigt (§ 18 Abs. 4 GPR).

Anordnung kommunale Volksabstimmung

Für die Anordnung von kommunalen Volksabstimmungen ist der Gemeinderat als wahlleitende Behörde zuständig (§ 57 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 1 lit. d GPR). Entsprechend der Aufgabenübertragung der Wahlleitung der Schulgemeinde an die Politische Gemeinde ordnet der Gemeinderat die Urnenabstimmung über die Vorlage «Genehmigung Gesamtkredit für den Neubau Kindergärten und Tagesstrukturen Schulhaus Lätten, Fällanden, von Fr. 12'400'000.–» auf Sonntag, 26. November 2017, an.

Die Anordnung der kommunalen Volksabstimmung ist mindestens vier Wochen vor dem Abstimmungstag zu veröffentlichen (§ 57 Abs. 2 GPR). Mit der Veröffentlichung der Anordnung im Glattaler vom 6. Oktober 2017 wird diese Frist gewahrt. Die Abstimmungsunterlagen müssen gemäss § 62 GPR frühestens vier Wochen und spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstermin bei den Stimmberechtigten eintreffen. Die Abteilung Präsidiales hat entsprechend dafür zu sorgen, dass die Abstimmungsunterlagen rechtzeitig gedruckt und den Informatikdiensten Winterthur (IDW) bis zum 16. Oktober 2017 geliefert werden, damit sie zwischen dem 30. Oktober und dem 4. November 2017 den Stimmberechtigten zugestellt werden können. Um dies zu gewährleisten, ist die Schulpflege angehalten, den Beleuchtenden Bericht (Abstimmungsbroschüre) und den Stimmzettel bis spätestens zum 5. Oktober 2017 der Abteilung Präsidiales zur Druckauftragsvergabe einzureichen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Gemeinderat nimmt von der oben beschriebenen Aufgabendelegation der Schulgemeinde zur Übernahme der Wahlleitung im Sinne von § 18 GPR gegen Ersatz sämtlicher Auslagen und angemessener Entschädigung Kenntnis.
2. Die kommunale Volksabstimmung über die Vorlage Genehmigung Gesamtkredit für den Neubau Kindergärten und Tagesstrukturen Schulhaus Lätten, Fällanden, von Fr. 12'400'000.– wird auf den 26. November 2017 angesetzt.
3. Die Schulpflege wird ersucht, den Beleuchtenden Bericht (Abstimmungsbroschüre) und den Stimmzettel bis spätestens zum 5. Oktober 2017 der Abteilung Präsidiales zur Druckauftragsvergabe einzureichen.
4. Die Abteilung Präsidiales wird beauftragt, alle im Zusammenhang mit dem Urnengang vom 26. November 2017 nötigen Anordnungen zu treffen und die notwendigen Publikationen im Glattaler mit Rechtsmittelbelehrung vorzunehmen.
5. Die Abteilung Präsidiales wird ermächtigt, die für den Urnengang vom 26. November 2017 erforderlichen Ausgaben zu tätigen.
6. Mitteilung an:
 - Schulpflege Fällanden
 - Gemeindepräsident, per Extranet
 - Gemeindeschreiberin, per E-Mail
 - Abteilung Präsidiales; zum Vollzug (Ziffern 4 und 5), per E-Mail
 - 01.03.20. (Hauptakten)
 - 01.05.20.

Für richtigen Protokollauszug:



Anette Fahrni
Stellvertreterin Gemeindeschreiberin

Versand: 22. September 2017